

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung - St. Johann I" i.d.F. vom 8.10.1970 werden hinsichtlich der planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.5 folgendermaßen ergänzt.

Dachform:	Satteldach bergseitig 30° talseitig 15°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m ab OK gewachsenem Boden
Ortgang:	mindestens 0,15 m, nicht über 1,00 m
Traufe:	mindestens 0,40m, nicht über 0,80m

Traufhöhe:	talseitig nicht über 2,50 m ab OK gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufe richtet sich nach den Geländebeziehungen.
------------	--

Firsthöhe:	nicht über 4,20 m.
------------	--------------------

Abstandsflächen:	Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen, als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.
------------------	--

Anmerkung: Der Bebauungsplan "Erweiterung - St. Johann I" der Stadt Regen i.d.F. vom 8.10.1970 wurde mit RS vom 26.4.1971 Nr. II/14 - 1202 o 500 genehmigt.